

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HADI GmbH:

§ 1 – Geltungsbereich

Durch Annahme unseres Angebotes gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen. Abweichende Vertragsbedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsabschlüsse, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 – Vertragsabschluss

Die Bestellung des Käufers ist ein verbindliches Angebot.

Es steht uns frei, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, unter Zugrundelegung unserer Verkaufsbedingungen, anzunehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

Von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen müssen auf der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Andernfalls muss der Käufer innerhalb von zwei Werktagen unserer Auftragsbestätigung widersprechen.

§ 3 – Zahlungsbedingungen

Vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Auftragsbestätigung gelten unsere Preise ab Werk des Herstellers (EXW).

Die Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu beanspruchen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zwischenzeitlich eingetretener Kostensteigerungen auf Grund einer allgemeinen Lohnerhöhung oder auf Grund von Materialpreissteigerungen anzupassen. Beträgt die hierdurch entstehende Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, hat der Besteller ein Kündigungsrecht. Die Kündigung hat schriftlich innerhalb von zehn Tagen seit Mitteilung der Preisanpassung zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Verkäufer an.

Eine Aufrechnung des Bestellers gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt sind.

§ 4 – Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Begleichung unserer Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung verbleibt das Eigentum an dem Liefergegenstand bei uns.

Der Käufer ist verpflichtet, Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter an der Kaufsache unverzüglich mitzuteilen.

Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Ist die Sache des Käufers nach Verarbeitung oder Vermischung als Hauptsache anzusehen, so hat der Käufer uns anteilmäßig das Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufsache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern.

Der Käufer tritt bereits jetzt die aus dem Weiterverkauf resultierende Forderung gegen den Erwerber der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufsache an uns ab.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur kurzfristig um mehr als 20% übersteigt

§ 5 – Lieferzeit

Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt von unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des

Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die Lieferfrist verlängert sich entsprechen der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben. Ist eine verbindliche Lieferzeit vereinbart und geraten wir mit der Lieferung in Verzug, bestehen Schadenersatzansprüche nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 6 – Annullierungskosten

Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, 15% der Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 7 – Verpackung, Versand und Mindermengenzuschlag

Verpackungen werden zum Eigentum des Bestellers und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden berechnet. (8,00 EUR Frachtpauschale) Ab einem Warenwert von 500,00 EUR liefern wir frachtfrei. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen. Da auch Kleinstaufträge einen hohen Bearbeitungsaufwand erfordern, bitten wir um Ihr Verständnis und berechnen einen Mindermengenzuschlag von 15,00 EUR bei einem Warenwert unter 25,00 EUR.

§ 8 – Abnahme und Gefahrenübergang

Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Übergabe ab Werk. Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Käufer hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb der selben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.

Bleibt der Käufer mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als fünf Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren fünf Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Käufer über. Erklärt der Käufer, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes zum Zeitpunkt der Verweigerung auf den Käufer über.

§ 9 – Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet den Liefergegenstand unverzüglich nach Erhalt auf eventuelle Mängel zu überprüfen. Jeglicher Anspruch ist umgehend schriftlich mitzuteilen.

Liegt an dem Liefergegenstand ein Mangel vor, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Im Falle einer Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen wie Transport-, Wege- und Materialkosten selbst zu tragen, soweit die Kosten nicht dadurch erhöht sind, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbraucht worden ist. Ein Rücktritt vom Vertrag oder eine Herabsetzung des Kaufpreises kann nur erfolgen, wenn der Versuch der Mängelbeseitigung fehlschlägt oder wir zu einer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder innerhalb angemessener Frist nicht in der Lage sind.

Ein über die Höhe des Verkaufspreises gehender Anspruch ist ausgeschlossen.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers insbesondere Schadenersatzansprüche für Produktionsausfall, Profitausfall oder einen anderen, indirekt auftretenden Verlust sind ausgeschlossen.

Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Liefergegenstand durch den Käufer ohne schriftliche Genehmigung unsererseits verändert wurde, wenn die Schäden mangels Wartung aufgetreten sind, wenn die Einsatzvorgaben unserer technischen Unterlagen nicht eingehalten wurden.

Normale Abnutzung und Verschleiß sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwischen Vollkaufleuten 12 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes.

§ 10 – Haftung aus Delikt

Schadensansprüche aus Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Die gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 – Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

Als Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr unser Geschäftssitz vereinbart.

Für alle mit uns geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmensitz im Ausland hat.

§ 12 – Sonstiges

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein gilt für diese Bestimmung allgemeines deutsches Recht. Die Gültigkeit der anderen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.